Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 50 (1972)

Heft: 3

Rubrik: AHV- und Ergänzungsleistungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV und Ergänzungsleistungen

Das Radio der deutschen und rätoromanischen Schweiz hat in seiner Sendung vom 11. Juni 1972 «Ein Bundesrat steht Red und Antwort», Bundesrat H. P. Tschudi insbesonders über die Sozialversicherungen und die Bildungspolitik interviewt. Nachstehender Beitrag, der «ZAK», Nr. 7, 1972, entnommen, enthält auszugsweise die bundesrätlichen Ausführungen zur AHV-Revision sowie zum Ausbau der Zweiten Säule.

Wie hoch sind die Ausgaben der AHV und IV vor und nach der achten AHV-Revision?

Für das Jahr 1973 ergäben sich ohne die vorgesehene Revision für die AHV, die IV und die EL Gesamtaufwendungen von rund 5 Milliarden Franken. Durch die Revision erhöhen sich diese auf rund 8 Milliarden. Im Jahre 1975 werden sie bereits die 10-Milliarden-Grenze erreichen. Die an die Rentner auszurichtenden Leistungen werden also etwa den gleichen Betrag ausmachen wie das gesamte Bundesbudget für die entsprechenden Jahre.

Welche Beiträge sind zur Finanzierung dieser Aufwendungen nötig?

(Die ab 1973 gültigen Beitragssätze der Versicherten und der Arbeitgeber waren zur Zeit der Radiosendung noch nicht bekannt; s. Tabelle auf Seite 389).

Die Beiträge der öffentlichen Hand würden ohne Revision für Bund und Kantone zirka 1,6 Milliarden ausmachen. Infolge der Revision werden sie auf etwa 2,2 Milliarden Franken steigen, wovon der Bund rund drei Viertel und die Kantone ein Viertel übernehmen (bei den EL im Durchschnitt je 50 Prozent).

Man redet immer von einer Verdoppelung der AHV-Renten. Werden hiemit nicht übertriebene Hoffnungen geweckt?

Das Ziel der achten Revision ist eine Verdoppelung der Renten gegenüber den Beträgen, wie sie bei der siebenten Revision für 1969 und 1970 festgelegt worden sind. Im Jahre 1971 erfolgte indessen eine zehnprozentige Rentenerhöhung, und noch in diesem Jahr soll ein zusätzlicher Teuerungsausgleich in Form einer doppelt ausbezahlten Monatsrente gewährt werden. Geht man von diesen Gesamtleistungen aus, so ergibt sich natürlich keine Verdoppelung.

Zur Abstimmung kommt der Verfassungsartikel, der das Dreisäulenprinzip festlegt. Dieses umfasst:

- Sicherung des Existenzminimums durch die Erste Säule (AHV/IV),
- Gewährleistung der bisherigen Lebenshaltung (d. h. mindestens 60 Prozent des früheren Einkommens) im Alter und bei Invalidität durch die Zweite Säule (Pensionskassen),
- Förderung der Selbstvorsorge, insbesondere für Personen, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind (z. B. Selbständigerwerbende).

In diesem Rahmen soll der Bund die Arbeitgeber durch Gesetz verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Den Selbständigerwerbenden muss ermöglicht werden, sich freiwillig einer solchen Einrichtung anzuschliessen. Die Volksabstimmung über diese Gesamtkonzeption und damit auch über die Grundlage für die Zweite Säule wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres oder spätestens anfangs 1973 stattfinden.

Wer ist der hauptsächliche Rechtsträger der Zweiten Säule? Soll die öffentliche Hand zum vornherein ausgeschlossen werden?

Ueber die Ausgestaltung des Gesetzes über die Zweite Säule kann noch nicht sehr viel gesagt werden, muss doch bei dieser komplizierten Materie Neuland betreten werden. Bis zur Abstimmung über die Verfassungsgrundlage sollen jedoch die Grundzüge der neuen Gesetzgebung vorliegen. Träger der Zweiten Säule werden in erster Linie die Pensionskassen sein, von denen bereits heute rund 16 000 bestehen. Bei diesen handelt es sich hauptsächlich um solche von Betrieben und von Berufsverbänden. Auch die noch neu zu gründenden Vorsorgeeinrichtungen werden wohl aus der Wirtschaft hervorgehen; denn der Gedanke der Zweiten Säule fusst auf der Selbstverwaltung. Dies schliesst nicht aus, dass der Bund auch etwas unternehmen kann oder unternehmen muss. Der Verfassungsartikel sieht vor, dass der Bund eine eidgenössische Kasse einrichten kann für jene Kreise, die keine Möglichkeit haben, sich einer privaten Kasse anzuschliessen. Gelingt es indessen der Wirtschaft, ein lückenloses System für alle zu schaffen — was gar nicht ausgeschlossen scheint —, so kann auf eine eidgenössische Auffangkasse verzichtet werden.

Soll in der Zweiten Säule ein Sozialausgleich geschaffen werden für die Eintrittsgeneration?

Die Eintrittsgeneration stellt tatsächlich sehr schwierige Probleme, da bis heute nur ein Teil der Arbeitnehmer einer Pensionskasse mit ausreichenden Leistungen angehört. Für einen weiteren Teil stehen nur geringe Renten in Aussicht, während ein dritter Teil — vor allem Angehörige von kleineren Betrieben — überhaupt noch nicht versichert ist. Der Verfassungsartikel nennt daher Uebergangsfristen, innert denen Beiträge und Leistungen die volle Höhe erreichen müssen:

- die Beiträge spätestens nach 5 Jahren,
- die Renten nach zehn (für kleinere Einkommen) bis zwanzig (für alle Einkommensschichten) Jahren.

Das bedeutet also, dass die Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen bereits nach zehn Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes in den Genuss der vorgeschriebenen Mindestleistungen gelangen werden.

In welchem Verhältnis sollen die Prämien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden?

Der Verfassungsartikel sagt klar, dass der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen hat. Es kann aber auch ein für den Arbeitnehmer günstigeres Verhältnis festgelegt werden. Solche verbesserte Lösungen bleiben den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (z. B. in Gesamtarbeitsverträgen) vorbehalten.

Kann im Rahmen der Zweiten Säule ein Teuerungsausgleich gewährt werden?

Die Zweite Säule soll gemäss dem Wortlaut des neuen Verfassungsartikels den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der Ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Tritt nun eine stärkere Teuerung ein, so muss ein Ausgleich gewährt werden, weil sonst der Lebensstandard des Rentenbezügers sinken würde. Dieser Ausgleich ist aber in der Zweiten Säule nicht so leicht zu bewerkstelligen wie bei der staatlichen Versicherung, die durch ein anderes Verfahren — das sogenannte Umlageverfahren, im Gegensatz zum Deckungskapitalverfahren der

Pensionskassen — finanziert wird. Der Verfassungsartikel sieht zu diesem Zweck vor, dass der Bund die Pensionskassen verpflichten kann, sich einer gesamtschweizerischen Einrichtung — einer Art Pool —, welche für den Teuerungsausgleich zu sorgen hätte, anzuschliessen.

Könnte die Obligatorischerklärung der Zweiten Säule nicht zu einem gefährlichen Umstrukturierungsprozess führen, d.h. zur Aufgabe von kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben?

Eine Umstrukturierung in unserer Wirtschaft ist bereits im Gang. Diese wird jedoch bewirkt durch die nationale und internationale Konkurrenzsituation, durch die Marktkräfte der liberalen Wirtschaft. Die Sozialversicherung ist hiebei nur ein — nicht entscheidender — Teilfaktor. Im übrigen geniesst in unserem Lande gerade die Landwirtschaft einen verfassungsmässig garantierten Schutz.

Wie beurteilen Sie die Chancen für die Annahme der Obligatorischerklärung der Zweiten Säule in der Volksabstimmung?

Ich glaube, dass es eine Verpflichtung der Schweiz als wohlhabendes Land ist, das grosse soziale Problem des Alters in einer grosszügigen Art und Weise zu lösen. Es scheint mir — und die eingereichten Initiativen haben dies bewiesen —, dass der Wille in unserem Volk vorhanden ist, den grossen Schritt vorwärts zu machen, und ich hoffe, dass dieser Wille auch bei der Volksabstimmung zum Ausdruck kommen wird.